

sind.<sup>97</sup> Sind Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar, fällt bei inländischen unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten auf Ausschüttungen aus unwiderruflichen Stiftungen die Erwerbssteuer an.<sup>98</sup> Stiftungszuwendungen an ausländische Begünstigte begründen in Liechtenstein keine beschränkte Steuerpflicht, da insoweit kein inländischer Erwerb vorliegt<sup>99</sup> (und bei wertmässig bestimmaren Begünstigungen insoweit auch kein inländisches Vermögen<sup>100</sup>), weshalb auch keine Quellensteuer erhoben wird.

### Besteuerung von Trusts

Trusts ohne Persönlichkeit sind keine juristischen Personen. Sie unterliegen daher auch nicht der Ertragsbesteuerung in Liechtenstein.<sup>101</sup> Trusts, welche nach inländischem Recht errichtet wurden oder deren Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, haben aus Steuerwettbewerbsgründen dennoch die Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1200 zu entrichten,<sup>102</sup> sie werden allerdings nicht veranlagt. Trusts können darüber hinaus eine beschränkte Ertragssteuerpflicht begründen, sofern sie selbst über inländische Erträge verfügen.<sup>103</sup> Die Mindestertragssteuer fällt insoweit im Rahmen der Veranlagung an und wird auf die Ertragssteuer angerechnet.<sup>104</sup>

### Besteuerung von Gesellschaften ohne Persönlichkeit (Personengesellschaften)

Gesellschaften ohne Persönlichkeit (Personenrechtliche Gemeinschaften, Personengesellschaften) werden steuerlich generell transparent

---

97 Siehe Artt. 12 Abs. 1 lit. d–e, 14 Abs. 2 lit. k SteG.

98 Siehe Art. 14 Abs. 2 lit. k SteG.

99 Siehe Art. 6 Abs. 5 SteG.

100 Siehe Art. 6 Abs. 4 SteG.

101 Siehe auch Art. 44 Abs. 1 lit. c SteG.

102 Siehe Art. 65 Abs. 1 SteG.

103 Siehe Art. 44 Abs. 2 SteG.

104 Siehe Art. 65 Abs. 2 SteG.